

Wasser- und Bodenverband Großenbrode

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung durch den **Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Großenbrode** vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

-1-

Der Gesamtbetrag der **Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes** wird auf **105.400,00 €**
des Vermögenshaushaltes wird auf **0,00 €**
festgesetzt.

Die Haushaltsansätze sind, innerhalb der Einzelpläne, gegenseitig deckungsfähig.

-2-

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahme auf	0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000,00 €
3. Der Hebetermin auf	01.01.2024

-3-

Der Hebesätze für die Mitglieder werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Gewässerunterhaltung:		
- Gewässerunterhaltung Grundbeitrag	je Mitglied	39,90 €
- Gewässerunterhaltung Flächenbeitrag	je Beitragseinheit (BE)	12,40 €
2. Für die Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:		
- Beitrag Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft	je Beitragseinheit (BE)	2,00 €
3. Für die Schöpfwerksunterhaltung:		
- Schöpfwerksbeitrag Großenbroder Aue	je Beitragseinheit (BE)	0,00 €
- Schöpfwerksbeitrag Großenbroder Moor	je Beitragseinheit (BE)	25,90 €
- Schöpfwerksbeitrag Großenbroder Moor - Nachteilig Einwirkende	je Beitragseinheit (BE)	12,50 €

-4-

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Landeswasserverbandsgesetz erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verbandsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Hierüber ist dem Verbandsausschuss jährlich zu berichten.

Oldenburg in Holstein, 20.12.2023

gez. Wulf Kruse
- Vorstandsvorsteher -